# 3. Änderung zur Satzung des Abwasserzweckverbandes Raguhn- Zörbig über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBI. LSA 2014, S. 288) in der z.Z. gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBI. LSA 1998, S. 81) in der z.Z. gültigen Fassung sowie der §§ 2,5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 13.12.1996 (GVBI. LSA 1996, S. 405) in der z.Z. gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverband Raguhn- Zörbig in ihrer Sitzung am 06.09.2022 die folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel I

## 1. § 1 Absatz 4 wird neu eingefügt:

Kosten werden auch für Dienstleistungen erhoben, die der Abwasserzweckverband Raguhn-Zörbig im Rahmen der Abwasserbeseitigungssatzung erbringt.

## 2. § 4 Abs. 2 wird neu gefasst

Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebene Gebühr nach dem Umfang der Zurückweisung.

3. Der Kostentarif zu §2 Abs. 1 wird gemäß beigefügter Anlage geändert.

### Artikel II

Diese 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zörbig, den 07.09.2022

Schindler

Verbandsgeschäftsführerin Siegel

Abwasserzweckverband Raguhn - Zörbig Abwasserzweckverband Raguhn - Zörbig